

NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz Änderung

SYNOPSIS

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes

1. Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versendeter Entwurf):

„Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes

Das NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz, LGBl. 6180, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Zeile nach dem Wort „Überwachung“:
„§ 7a Begleitmaßnahmen zur Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen“
2. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Zeilen nach dem Wort „Gleichbehandlung“:
„§ 11 Informationsübermittlung
§ 12 Umgesetzte EU-Richtlinien und Informationsverfahren
§ 13 Schlussbestimmungen“
3. Im § 1 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 126/2015“ das Zitat „BGBl. I Nr. 59/2018“.
4. Im § 1 erhalten die Absätze 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 4 und 5. § 1 Abs. 3 (neu) lautet:
„(3) Mit diesem Gesetz werden im Hinblick auf die in Abs. 1 genannten Maßnahmen, Begleitmaßnahmen zur Durchführung der folgenden Verordnung der Europäischen Union festgelegt:
Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewähr-

leistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. Nr. L 95 vom 7. April 2017, S. 1, im Folgenden Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen.“

5. Im § 1 Abs. 5 (neu) tritt anstelle des Zitates „**NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978**, LGBI. 6130,“ das Zitat „**NÖ Pflanzengesundheitsgesetzes**“.
6. Im § 2 Z 1 tritt anstelle des Zitates „BGBI. I Nr. 126/2015“ das Zitat „BGBI. I Nr. 59/2018“.
7. Im § 2 Z 4 tritt anstelle des Zitates „§ 11 Abs. 1“ das Zitat „§ 12 Abs. 1“.
8. Im § 2 Z 8 tritt anstelle des Zitates „BGBI. I Nr. 161/2013“ das Zitat „BGBI. I Nr. 58/2018“.
9. Im § 5b Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 11 Abs. 1“ das Zitat „§ 12 Abs. 1“.
10. Nach dem § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Begleitmaßnahmen zur Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen

- (1) Der **Landesregierung** obliegt die **Vollziehung** der Bestimmungen der Artikel 4 bis 15, 23, 27 bis 35 und 37 bis 42 der Verordnung (EU) 2017/625 über amt-

liche Kontrollen, soweit sich diese auf die **Gentechnik-Vorsorge (§ 1 Abs. 1)** in Angelegenheiten der Gesetzgebung des Landes beziehen.

- (2) Die **Zuständigkeit** der Landesregierung erstreckt sich auch auf die **Vollziehung der Durchführungsvorschriften** (Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte) der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen, soweit sich diese auf die **Gentechnik-Vorsorge (§ 1 Abs. 1)** in Angelegenheiten der Gesetzgebung des Landes beziehen.
- (3) **Rechtsakte**, die aufgrund der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen erlassen werden und die sich an die Mitgliedstaaten richten, sind, soweit sie sich auf die **Gentechnik-Vorsorge (§ 1 Abs. 1)** in Angelegenheiten der Gesetzgebung des Landes beziehen, **unmittelbar** anwendbar.
- (4) Die **Landesregierung** hat zur näheren **Ausführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union**, insbesondere der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und den aufgrund dieser Verordnung (EU) erlassenen Durchführungsvorschriften durch Verordnung nähere Vorschriften über die **Aus- und Weiterbildung von Kontrollorganen** zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.
- (5) Die Anwendung der Bestimmungen der §§ 6 und 7 im Rahmen der Überwachung hat nach Maßgabe der im Abs. 1 genannten Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen zu erfolgen.“

11. Im § 9 Abs. 1 wird am Ende der Z 4 das Wort „oder“ durch einen Strichpunkt ersetzt, am Ende der Z 5 nach dem Wort „nachkommt“ der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. gegen unmittelbar anwendbare Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen oder der aufgrund der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen erlassenen Durchführungsvorschriften der Europäischen Union verstößt, soweit sich diese auf die Gentechnik-Vorsorge (§ 1 Abs. 1) in den Angelegenheiten der Gesetzgebung des Landes beziehen.“

12. Die §§ 11 und 12 erhalten die Bezeichnungen § 12 und § 13. § 11 (neu) lautet:

„§ 11

Informationsübermittlung

Die **Übermittlung** der erforderlichen Informationen, Unterlagen, Dokumente, Berichte und Statistiken zur Erfüllung der Koordinierungsaufgaben sowie der Auskunfts- und Berichtspflichten gemäß Art. 4 Abs. 2 sowie Titel V der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen an den Bund hat so **rechtzeitig** zu erfolgen, dass die **Koordinierungsaufgaben** sowie **Auskunfts- und Berichtspflichten**, die gemäß den Unionsvorschriften zu erfüllen sind, wahrgenommen werden können und eine den Unionsvorschriften entsprechende **Übermittlung an die Europäische Kommission** möglich ist.“

13. Im § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 3 und 5, § 7a, § 9 Abs. 1 Z 6 und § 11 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 14. Dezember 2019 in Kraft.“

2. Allgemeiner Teil:

Dieser Entwurf des NÖ Gentechnik-Vorsorgesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
2. NÖ Gemeindebund, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Europaplatz 5, 3100 St. Pölten
4. Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Purkersdorferstraße 38, 3100 St. Pölten
5. Abteilung Landesamtsdirektion
6. Abteilung Finanzen
7. Abteilung Gemeinden
8. Abteilung Landwirtschaftsförderung
9. Abteilung Forstwirtschaft

10. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmannes wHR Mag. Josef Kronister, Am Bischofteich 1,
3100 St. Pölten
11. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
12. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28,
1060 Wien
13. Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
14. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
15. Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
16. Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
17. Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
18. Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
19. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
20. NÖ Monitoringausschuss, Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach, Tor zum Land-
haus - 3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29, Stg. C, 3. Stock, Zi. 303
21. Abteilung Naturschutz
22. Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), Spargelfeld-
straße 191, 1220 Wien
23. Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
24. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
25. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
26. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schen-
kenstraße 4, 1014 Wien
27. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

3. Besonderer Teil:

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Bundesdienststellen:

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

„Zur gegenständlichen Note teilt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von

Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es die Bundesministerien für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und für Nachhaltigkeit und Tourismus befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 20. August 2019 abzugeben.“

2. Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ:

„Der Niederösterreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt dazu bekannt, dass gegen die geplanten Änderungen, die in Umsetzung der zitierten EU- Verordnung erfolgen und lt. Erläuterungen keine Mehrkosten für die Gemeinden verursachen werden, keine Einwände erhoben werden.

Vorsorglich darf im Hinblick auf Pkt. 9 der Erläuterungen auch mitgeteilt werden, dass gegen den Gesetzesentwurf ebenfalls keine Bedenken in Richtung Konsultationsmechanismus bestehen.

3. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

„Zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf wird seitens des NÖ GVV keine Stellungnahme abgegeben.“

4. Abteilung Landesamtsdirektion/Recht:

„Zu dem am 10. Juli 2019 übermittelten Entwurf einer Novelle des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

1. Zu Z 13:

- Die Änderungsanordnung sollte wie folgt lauten:
Im § 13 (neu) wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) § 1 Abs. 3 bis 5, § 7a, § 9 Abs. 1 und § 11 sowie die Einträge zu den §§ 7a und 11 im Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 14. Dezember 2019 in Kraft.“

2. Zu den Erläuterungen:

- Auf S. 1 ist von „beiden EU-Verordnungen“ die Rede (4x), obwohl nur eine VO (EU) grundlegend ist.“

Die Anregungen der Abteilung Landesamtsdirektion/Recht wurden übernommen.

5. Wirtschaftskammer Niederösterreich:

„Die Wirtschaftskammer Niederösterreich gibt zu dem Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Soweit es sich bei dem Entwurf um notwendige Begleitmaßnahmen zu einschlägigen EU-Verordnung handelt, bestehen keine Einwände.

In den Erläuternden Bemerkungen wird auch angeführt, dass die zu erwartenden amtlichen Kontrollen ein Mehraufwand im Bereich der Kontrollen selbst sowie durch zusätzliche Berichts- und Koordinationsverpflichtungen entsteht, der derzeit noch nicht abschätzbar ist (Erläuterungen Seite 2).

Wir sprechen uns jedenfalls entschieden dagegen aus, dass diese möglichen Mehrkosten zukünftig auf unsere Mitgliedsbetriebe überwältzt werden wie beispielsweise durch Erhöhung bestehender oder Einführung neuer Gebühren.“

Der mögliche Mehraufwand betrifft im Bereich der amtlichen Kontrollen in erster Linie die Behörden, die die Kontrollen durchführen.

6. Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle:

„im Rahmen der Bürgerbegutachtung „**NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz**“ (LF1-LEG-47/010-2019) sind bei der Beratungsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“